



Nicole Wieseneder/DW 10 – nicole.wieseneder@oberndorf-noe.at  
Oberndorf, 10.06.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 10.06.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

## Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 04.02.2026 bewilligten Arbeiten an:

- Art der Arbeiten:** Aufgrabungsarbeiten im Zuge der Verlegung von Stromkabel auf öffentlichem Gut im Auftrag der Netz NÖ GmbH auf der Gemeindefraße Am Aufeld
- Straße:** Gemeindefraße Am Aufeld, Gstk. Nr. 274/4 und 296/6, KG Gries
- Zeitraum:** 15.06. bis 31.08.2026 während eines zusammenhängenden Zeitraumes von max. 3 Wochen

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:  
Fa. STRABAG AG; Clemens Zach, Telefon: 0664/88307254

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- „Baustelle“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.
- „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5 StVO)
- „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter

